

## **BGer 6B\_404/2013 vom 28. Oktober 2013**

Bundesgericht, 2013-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_404\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_404_2013)

FR: TF 6B\_404/2013 du 28 octobre 2013

IT: TF 6B\_404/2013 del 28 ottobre 2013

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der Beschwerdeführer macht Notwehr geltend und verneint jeden Tötungsvorsatz. Er rügt eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung. Die Vorinstanz habe Entlastungsbeweise (Aussagen der Privatkläger zu einem Gerangel während der Messerstiche, ein zweites Messer und ein Telefongespräch über den Vorfall), sowie offensichtliche Widersprüche der Privatkläger zum Kerngeschehen nicht berücksichtigt. Selbst nach den vorinstanzlichen Feststellungen sei auf eine Notwehrsituation zu schliessen. Es sei davon auszugehen, dass er zu Beginn nicht aggressiv war und keine Drogen entwenden wollte. Man habe ihn nicht gehen lassen wollen. Weil die anderen zu Dritt waren und einer offenbar selber ein Messer hatte und ihn "schlitzen" wollte, erscheine der Griff zum Rüstmesser verständlich und der Situation angemessen, um sich den Weg freizumachen.

Die Vorinstanz verweist auf die Erwägungen des Bezirksgerichts und pflichtet diesem bei, dass sich die behauptete Notwehrsituation aus mehreren Gründen als nicht überzeugend erweist (Urteil S. 10). Nach dem Spurenbild im Schwenkbereich der Zimmertür, dem von der Wohnungstür am weitesten entfernten Raum, könne sich der Beschwerdeführer nicht auf dem Weg zum Verlassen der Wohnung befunden haben. Die Küche könne er nur aufgesucht haben, um das Tatmesser zu behändigen. Konnte er die Küche aufsuchen, hätte er auch die Wohnung verlassen können, liege die Küche doch in der gleichen Richtung. Dass das Opfer blutüberströmt noch vor ihm die Wohnung verlassen hatte, passe nicht zur Darstellung des Beschwerdeführers, wonach er die Privatkläger nur deshalb verletzte, weil sie ihn am Verlassen der Wohnung hinderten. Gegen eine Notwehrsituation spreche auch, dass der Beschwerdeführer selber keine Verletzungen erlitten hatte (Urteil S. 10 f.).

Die Vorinstanz setzt sich mit der Darstellung des Beschwerdeführers auseinander und kommt zum Ergebnis, die Wohnung habe zwar als Drogenbunker gedient, das Motiv für die Wohnungsaufsuche und die Gewalttätigkeit müsse aber letztlich offenbleiben. Das Brechen des Widerstandes der beiden Frauen habe sich wegen der überraschenden Anwesenheit des Opfers als schwieriger denn vorausgesehen herausgestellt. Er sei der Aggressor. Von Notwehr könne nicht ansatzweise die Rede sein (Urteil S. 15).

Die Beweiswürdigung erscheint nicht als offensichtlich unhaltbar ( Art. 97 Abs. 1 BGG ) und damit willkürlich im Sinne von Art. 9 BV (vgl. BGE 136 II 304 E. 2.4). Zu verweisen ist insbesondere auf die glaubwürdige Erstaussage des Opfers vom 26. Juli 2008 (Beschwerdebeilage, act. 3/1 S. 3), die durch die weiteren Aussagen auch der übrigen Beteiligten in keiner Weise in Frage gestellt wird.

#### **E. 2**

Es ist glücklichen Umständen und einem ärztlichen operativen Eingriff zuzuschreiben, dass der Tod beim Opfer nicht eintrat. Indem der Beschwerdeführer diesem mit dem Messer in

den Hals stach, nahm er den Todeseintritt zumindest in Kauf. Der Wohnungsinhaberin fügte er direktvorsätzlich eine Hirnerschütterung, einen doppelten Bruch des Jochbeins rechts und einen Nasenbeinbruch zu (Urteil S. 16). Für die behauptete Notwehrsituation ( Art. 15 StGB ) finden sich keine Anhaltspunkte. Die Schuldsprüche erfolgten zu Recht.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer ficht die Strafzumessung mit einem Hinweis auf die Strafmilderungsgründe der schweren Bedrängnis oder des Affekts an. Solche Gründe sind nicht ersichtlich.

### **E. 4**

Die übrigen Rechtsbegehren stellt der Beschwerdeführer für den Fall der Gutheissung seiner Beschwerde und begründet sie nicht weiter. Darauf ist nicht einzutreten.

### **E. 5**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren (vgl. BGE 138 III 217 E. 2.2.4) abzuweisen ( Art. 64 BGG ). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist mit herabgesetzten Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.